

Tagesschulreglement

- Beschluss durch **Gemeindeversammlung** am 10. Juni 2010
- Gültig seit **01. August 2010**
- Rechtsgrundlage Volksschulgesetz und Tagesschulverordnung Kanton Bern
- Ressort Bildung und Kultur
- Kontaktstelle Abteilung Einwohner und Finanzen, Schulsekretariat
- Archivplannummer 1.12.54 - Tagesschulreglement
- Version 1.1 / Stand 01.08.2011
- Klassifizierung Öffentlich

1. Grundsätzliches

Gegenstand **Art. 1** Dieses Reglement legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschule der Gemeinde Ipsach (nachfolgend Tagesschule genannt) sowie die Anstellungsbedingungen für die Tagesschulleitung und das Betreuungspersonal fest

². *[Aufgehoben am 09.06.2011]*

Begriff **Art. 2** Die Tagesschule ist ein pädagogisches und betreutes Angebot für Kindergarten- und Schulkinder ausserhalb des obligatorischen Unterrichts.
[Änderung vom 09.06.2011]

Zweck und Finanzierung **Art. 3** ¹ Die Tagesschule ist eine pädagogische Institution zur familienergänzenden Kinderbetreuung, welche eng mit der öffentlichen Schule zusammenarbeitet. Schwerpunkte bilden die Aufgabenbetreuung, der Mittagstisch und Freizeitgestaltung. *[Änderung vom 09.06.2011]*

² Die Tagesschule soll allen Familien der Gemeinde Ipsach, unabhängig ihrer finanziellen Möglichkeiten, zugänglich sein.

³ Die Tagesschule finanziert sich durch

- a Elternbeiträge nach kantonalem Gebührentarif *[Änderung vom 09.06.2011]*
- b Beiträge von Bund und/oder Kanton
- c Betriebsbeiträge der Gemeinde Ipsach.

-
- Gebühren**
- Art. 4** ¹ Das Tagesschulangebot ist gebührenpflichtig. Die Beiträge der Erziehungsberechtigten richten sich nach den kantonalen Vorgaben.
- ² Die Beiträge werden auf Grund der Anzahl effektiv vereinbarter Einheiten (Stunden) berechnet.
- ³ Zur Erhebung der Daten füllen die Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration aus. *[Änderung vom 09.06.2011]*
- ⁴ Wird die Selbstdeklaration nicht bis zum verlangten Termin der Abteilung Einwohner und Finanzen eingereicht, wird die maximale Gebühr erhoben. *[Eingefügt am 09.06.2011]*
- ⁵ Änderungen von Einkommens- oder Familienverhältnissen sind der Abteilung Einwohner und Finanzen spätestens innert einem Monat nach deren Eintritt zu melden. Die Abteilung kann jederzeit von den Erziehungsberechtigten Auskünfte über die Einkommen- und Familienverhältnisse verlangen. *[Eingefügt am 09.06.2011]*
- ⁶ Die Beiträge der Erziehungsberechtigten werden vierteljährlich erhoben und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. *[Eingefügt am 09.06.2011]*
- ⁷ Für die Mahlzeiten wird je Kind und Tag eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Gebühr wird von der Schulkommission festgelegt und ist nicht einkommensabhängig. *[Eingefügt am 09.06.2011]*
- Art. 5** *[Aufgehoben am 09.06.2011]*
- Art. 6** *[Aufgehoben am 09.06.2011]*
- Art. 7** *[Aufgehoben am 09.06.2011]*
- Angebot**
- Art. 8** ¹ Die Tagesschule umfasst in seinem Vollausbau von Montag bis Freitag folgendes Angebot:
- | | | |
|---|---------------------------------|------------------------|
| a | Betreuung | ab 07.15 bis 08.10 Uhr |
| b | Betreuung und Verpflegung | ab 11.50 bis 13.40 Uhr |
| c | Betreuung | ab 13.45 bis 15.20 Uhr |
| d | Betreuung und Aufgabenbetreuung | ab 15.25 bis 18.00 Uhr |
- ² Bei Änderungen der Blockzeiten der Volksschule Ipsach passen sich die Betreuungszeiten der Tagesschule entsprechend an.
- ³ Während der Schulferien bleibt die Tagesschule geschlossen. Über zusätzliche Schliessstage entscheidet und informiert die Tagesschulleitung zu Beginn des Semesters.

⁴ Einzelne Betreuungsstunden oder vollständige Betreuungsblöcke können bei einer Teilnehmerzahl von weniger als fünf Kindern sowie in anderen begründeten Fällen durch die Tagesschulleitung aus dem Angebot gestrichen werden.

⁵ *[Aufgehoben am 09.06.2011]*

Teilnehmende **Art. 9** Die Tagesschule steht grundsätzlich offen für folgende Kinder:

- a Kindergarten,
- b Primarstufe,
- c von Nachbargemeinden, falls vertraglich vereinbart.

[Änderung vom 09.06.2011]

Räumlichkeiten **Art. 10** Die Räumlichkeiten der Tagesschule befinden sich auf dem Schulareal.

2. Organisation

Aufsicht **Art. 11** Die Schulkommission übt die Aufsicht über die Tagesschule und Tagesschulleitung aus.

Betriebsführung **Art. 12** Die Tagesschulleitung führt den Tagesschulbetrieb. Die Rechte und Pflichten werden in einer Stellenbeschreibung festgehalten.

Betreuung **Art. 13** ¹ Die Betreuung an der Tagesschule richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

² Die Betreuungsarbeit an der Tagesschule erfolgt durch qualifiziertes und geeignetes Personal. Für das Personal wird eine Stellenbeschreibung erlassen.

[Änderung vom 09.06.2011]

³ *[Aufgehoben am 09.06.2011]*

⁴ *[Aufgehoben am 09.06.2011]*

Anmeldung **Art. 14** ¹ Die Anmeldung zur Teilnahme an der Tagesschule erfolgt bis spätestens Ende Juni nach Erhalt des Stundenplanes. Sie ist für das ganze nachfolgende Schuljahr für die beantragten Betreuungseinheiten verbindlich.

² Kann eine Betreuungseinheit mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule.

³ *[Aufgehoben am 09.06.2011]*

⁴ Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.

- Abmeldung** **Art. 15** ¹ In begründeten Fällen können Kinder per Semesterende von der Teilnahme an der Tagesschule abgemeldet werden. Diese Abmeldung muss schriftlich bis spätestens am 30. November auf Ende Januar (Semesterende) erfolgen.
- ² Bei Wohnortswechsel gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist jeweils auf Ende Monat.
- ³ Unmittelbar nach Bekanntgabe des Stundenplans, spätestens aber bis zum letzten Schultag vor den Sommerferien, können einzelne Betreuungsstunden verschoben oder gestrichen werden, sofern dadurch Betreuungsangebote wegen mangelnder Auslastung nicht wegfallen.
- ⁴ Vorübergehende Abmeldungen haben nur dann eine Reduktion des Elternbeitrags zur Folge, wenn sie länger als eine Woche dauern und durch Krankheit (mit Arztzeugnis) oder Unfall des Kindes begründet sind. Auch schulische Abwesenheiten (z.B. Landschulwoche oder Skilager) haben eine Reduktion zur Folge.
- Verpflegung** **Art. 16** ¹ Die Mahlzeiten bestehen aus einem ausgewogenen Menü.
- ² Die Mahlzeiten werden gemeinsam in ruhiger und familiärer Atmosphäre eingenommen.
- ³ Die Kinder helfen bei Routinearbeiten mit (Tischdecken, Abräumen, kleine Reinigungsarbeiten).
- Versicherung** **Art. 17** Die Kinder sind privat gegen Unfall und Krankheit zu versichern.
- 3. Aufgaben und Zuständigkeiten**
- Schulkommision** **Art. 18** Der Tagesschule übergeordnet ist die Schulkommision der Gemeinde Ipsach. Die Aufgaben im Bereich Tagesschule sind namentlich:
- Strategische Führung der Tagesschule.
 - Anstellungsbehörde der Tagesschulleitung.
 - Aufnahme und Ausschluss von Kindern und Jugendlichen in oder aus die/der Tagesschule (gemäss Artikel 28 Volksschulgesetz Kanton Bern). *[Änderung vom 09.06.2011]*
- Tagesschulleitung** **Art. 19** Die Tagesschule wird durch die Schulleitung der Schule Ipsach geführt.

4. Personelles

Anstellungs- bedingungen

Art. 20 ¹ Die Tagesschulleitung wird nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes und der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte angestellt und besoldet.

² Die Tagesschulleitung stellt das Betreuungspersonal an. *[Aufgenommen am 09.06.2011]*

³ Das Betreuungspersonal wird nach dem Gehaltssystem der Gemeinde angestellt und besoldet.

⁴ Dem Betreuungspersonal, das am Mittag die Betreuung abdeckt, wird für eingenommene Mittagessen Rechnung gestellt.

⁵ Die Teilnahme an den durch die Leitung einberufenen Teamsitzungen ist obligatorisch und gilt als Arbeitszeit.

Konferenz der Betreuungs- personen

Art. 21 Die Konferenz besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich mit folgenden Themen:

- a Organisation der Tagesschule
- b Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- c Pädagogische Grundsätze
- d Weiterentwicklung und Weiterbildung im Bereich Tagesschule.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22 Dieses Reglement tritt am 01. August 2010 in Kraft.

Änderungen

<i>Datum der Änderung</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Inkrafttreten</i>
09. Juni 2011	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Absatz 2 - 2 - 3 Absatz 1, Absatz 3 Buchstabe a - 4 Absatz 3 bis 6 und Randtitel - 5 bis 7 - 8 Absatz 4 und 5 - 9 - 13 Absatz 2 bis 4 - 14 Absatz 3 - 18 Buchstabe c - 20 Absatz 2 und Randtitel 	01. August 2011

Auflage

Das Tagesschulreglement lag vom 10. Mai 2010 bis am 08. Juni 2010 (während 30 Tagen vor dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung) in der Abteilung Präsidiales öffentlich auf (Artikel 54 Gemeindegesetz Kanton Bern, Artikel 37 Gemeindeverordnung Kanton Bern). Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nidau vom 06. Mai 2010 publiziert.

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Genehmigung

Das Tagesschulreglement ist an der Gemeindeversammlung am 10. Juni 2010 angenommen worden.

Einwohnergemeinde Ipsach

Bernhard Bachmann
Gemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Bescheinigung

Gegen das Tagesschulreglement wurde innert der Frist von 30 Tagen nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung keine Beschwerde eingereicht. Die Inkraftsetzung wurde am 19. August 2010 im Amtsanzeiger Nidau publiziert.

Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden zwei Exemplare zugestellt (Artikel 48 Gemeindeverordnung Kanton Bern).

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Auflage Änderung vom 09. Juni 2011

Das Reglement lag vom 09. Mai 2011 bis am 07. Juni 2011 (während 30 Tagen vor dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung vom 09. Juni 2011) in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf (Artikel 54 Gemeindegesetz Kanton Bern, Artikel 37 Gemeindeverordnung Kanton Bern). Der Beginn sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auflage wurde vorgängig im Amtsanzeiger Nidau vom 05. Mai 2011 publiziert.

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Genehmigung

Die Reglementsänderung ist an der Gemeindeversammlung am 09. Juni 2011 angenommen worden.

Einwohnergemeinde Ipsach

Bernhard Bachmann
Gemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Bescheinigung

Gegen die Reglementsänderung wurde innert der Frist von 30 Tagen nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung keine Beschwerde eingereicht. Die Inkraftsetzung wurde am 18. August 2011 im Amtsanzeiger Nidau publiziert.

Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden 15. August 2011 zwei Exemplare zugestellt (Artikel 48 Gemeindeverordnung Kanton Bern).

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde